

Habilitationsordnung

230617

Habilitationsordnung der STH Basel

Inhaltsverzeichnis

§1 Bedeutung der Habilitation	1
§2 Voraussetzungen der Habilitation	1
§3 Zulassung zum Habilitationsverfahren	2
§4 Habilitationsgesuch	3
§5 Habilitationsleistungen	3
§6 Habilitationsschrift	3
§7 Habilitationsvortrag und Kolloquium	3
§8 Vollzug der Habilitation	4
§9 Antrittsvorlesung	4
§10 Veröffentlichung der Habilitationsschrift	5
§11 Wiederholung der Habilitation	5
§12 Umhabilitation	5
§13 Gebühren	5
§15 Rechtsstellung der Privatdozenten	5
§16 Beendigung der Lehrbefugnis	6
§17 Verzicht auf die Lehrbefugnis	6
§18 Widerruf der Lehrbefugnis	6
§19 Entzug der Lehrbefugnis	7
§20 Verfahren bei Widerruf und Entzug	7
§21 Verfahrensbestimmungen	7
§22 Anzeigen	8

§1 Bedeutung der Habilitation

Durch die Habilitation wird die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet der Theologie erworben und die Rechtsstellung eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin an der STH Basel begründet.

§2 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss den theologischen Master- und Doktorgrad einer Universität bzw. universitären Hochschule besitzen. Über die Gleichwertigkeit des ausländischen Master- und Doktorgrades entscheidet im Zweifelsfall der Senat der STH Basel mit Zweidrittelmehrheit. Die Doktordissertation oder andere von der Fachkritik anerkannte Werke müssen gedruckt vorliegen.

(2) Zwischen der Promotion und der Einreichung des Habilitationsgesuches sollen mindestens zwei Jahre liegen, in denen der Bewerber wissenschaftlich auf dem Gebiet gearbeitet hat, für das er die Lehrbefugnis beantragt.

§3 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses zu beantragen. In dem Antrag muss das Fachgebiet, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, genannt sein.

(2) Vor der Zulassung hält der Bewerber/die Bewerberin einen hochschulöffentlichen allgemeinverständlichen 45 minütigen Vortrag über das anvisierte Forschungsthema mit anschließender offener Diskussion.

(3) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Senat auf Grund der allgemeinen fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers.

(4) Die Zulassung wird in der Regel nur ausgesprochen, wenn die Note des Doktorexamens wenigstens «magna cum laude» war.

(5) Die Zulassung benötigt eine Zweidrittelmehrheit des Senats.

(6) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Der Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des §1;
3. das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers/der Bewerberin, ein Exemplar der Dissertation, gegebenenfalls weitere Monografien sowie von den Aufsätzen nach Möglichkeit Sonderdrucke, sowie eine verbindliche Erklärung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
4. eine eidesstattliche Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers/der Bewerberin;
5. eine Erklärung über das Einverständnis des Bewerbers/der Bewerberin hinsichtlich der Einsichtnahme etwaiger Personal- und Prüfungsakten;
6. eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin zur Bejahung des Leitbildes.

(6) Die Beifügung nichtveröffentlichter Arbeiten ist freigestellt.

(7) Sämtliche eingereichten Unterlagen – ausser den Urschriften der Zeugnisse sowie den Sonderdrucken – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(8) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§4 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei dem Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Habilitationsschrift in zehn Exemplaren;
2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift vom Bewerber bzw. von der Bewerberin selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt ist;

§5 Habilitationsleistungen

Über die Verleihung der Titel und eine eventuelle Erteilung der Lehrbefugnis (§8 Abs 1 u. 2) wird auf Grund einer Habilitationsschrift und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium vor dem Senat entschieden.

§6 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet sein, in dem der Bewerber/die Bewerberin sich habilitieren möchte. Sie muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen. Die Schrift muss unveröffentlicht sein. Kumulative Habilitationen sind ausgeschlossen.

(2) Der Senat begutachtet die Habilitationsschrift und nimmt Einsicht in die sonstigen vorgelegten Arbeiten (§3 Abs. 5 Ziff. 3). Hierzu wählt der Senat aus seinen Mitgliedern zwei Gutachter. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin muss von einer auswärtigen Universität kommen; dieser/diese ist berechtigt, am weiteren Habilitationsverfahren mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Gutachten, in denen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift vorgeschlagen sein muss, sind schriftlich zu erstatten und zu begründen.

(3) Den anderen Mitgliedern des Senats sind diese Gutachten spätestens vier Wochen vor der über die Annahme beschliessenden Sitzung des Senats der STH Basel zur Kenntnis zu geben. Sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Ausgehend von den abgegebenen Gutachten, beschliesst der Senat über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die Annahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§7 Habilitationsvortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von dem Senat aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dem

Bewerber/der Bewerberin mindestens zwei Wochen vorher den Termin und das Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des gewählten Fachgebiets so behandeln, dass sich auch Vertreter der anderen theologischen Disziplinen ein Urteil bilden können.

(3) In dem anschliessenden Kolloquium hat der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Auffassung über den Gegenstand des Vortrags gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und ausserdem zu zeigen, dass er/sie auch mit anderen Themenfeldern der Theologie vertraut ist.

§8 Vollzug der Habilitation

(1) Im Anschluss an Habilitationsvortrag und Kolloquium entscheidet der Senat über den erfolgreichen Vollzug der Habilitation. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Es wird der Titel «Dr. theol. habil.» verliehen.

(2) Wenn der Habilitand bzw. die Habilitandin im oben definierten Rahmen eine Lehrtätigkeit an der STH Basel ausüben soll, wird zusätzlich in einem eigenen Akt und eigener Entscheidung des Senats mit Zweidrittelmehrheit die *venia legendi* verliehen. Dies geschieht durch die zusätzliche Verleihung des Titels eines Privatdozenten/einer Privatdozentin (PD).

(3) Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt dem Bewerber/der Bewerberin das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Damit ist die Habilitation vollzogen.

(4) Über die Verleihung des Titels «Dr. theol. habil.» wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Die wesentlichen Personalien des Bewerbers/der Bewerberin;
2. das Thema der Habilitationsschrift;
3. die Verleihung des Grades des Dr. theol. habil.;
4. das Fachgebiet, in dem die Habilitation erworben wurde;
5. den Tag der Verleihung;
6. die eigenhändige Unterschrift des/der Vorsitzenden der Habilitationskommission und des Rektors/der Rektorin;
7. das Siegel der universitären Hochschule.

(5) Über die Erteilung des *venia legendi* wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss zusätzlich das Fachgebiet, für das die *venia legendi* erteilt wird, enthalten:

§9 Antrittsvorlesung

Der Privatdozent bzw. die Privatdozentin hat spätestens in dem der Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der/die Vorsitzende des

Promotions- und Habilitationsausschusses und der Rektor/die Rektorin einladen. Hierbei soll die Habilitationsurkunde in feierlicher Form überreicht werden.

§10 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Habilitation zu veröffentlichen. Eine beabsichtigte Kürzung der Habilitationsschrift ist zuvor von dem Senat zu genehmigen.

(2) Der Senat kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern.

§11 Wiederholung der Habilitation

(1) Das Habilitationsverfahren kann nur in Ausnahmefällen und nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens ein Jahr nach erfolglos beendetem Habilitationsverfahren. Die Zulassung zur Wiederholung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Senats.

(2) Der Senat kann eine im früheren Habilitationsverfahren angenommene Habilitationsschrift im Wiederholungsverfahren erneut zulassen.

(3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§4ff.

§12 Umhabilitation

(1) Bei einer Umhabilitation ist eine Zweidrittelmehrheit des Senats erforderlich. Bei der Umhabilitation von einer anderen Hochschule können die Habilitationsleistungen durch Beschluss des Senats mit Zweidrittelmehrheit ganz oder teilweise erlassen werden. Der Privatdozent/die Privatdozentin hat in jedem Fall eine Antrittsvorlesung zu halten (§9).

(2) Die Wirkungen der Umhabilitation treten erst mit dem Verzicht des Privatdozenten/der Privatdozentin auf seine bisherige Lehrbefugnis ein.

§13 Gebühren

Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr	CHF 1000.–
Jahresgebühr pro begonnenes Jahr	CHF 2500.–
Prüfungsgebühr	CHF 3000.–

§15 Rechtsstellung der Privatdozenten/der Privatdozentin

(1) Mit Erteilung der Lehrbefugnis wird der Privatdozent/der Privatdozentin Mitglied des Lehrkörpers der STH Basel. Er/sie ist nicht Mitglied des Senats. Er/sie ist berechtigt und verpflichtet,

im Rahmen seiner Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit auszuüben; er/sie führt die Bezeichnung «Privatdozent» bzw. «Privatdozentin».

(2) Auf Antrag kann der Privatdozent/die Privatdozentin vom Senat der STH Basel bis zur Dauer von zwei Jahren beurlaubt werden. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung verlängert werden.

(3) Der Lehrumfang des Privatdozenten/die Privatdozentin beträgt zwei Wochenstunden in einem Semester pro Studienjahr. Die Lehrtätigkeit des Privatdozenten/die Privatdozentin erfolgt unentgeltlich.

(4) Das Amt eines Privatdozenten/einer Privatdozentin an der STH Basel berechtigt nicht zu einer direkten Bewerbung auf eine Professur an der STH Basel; Hausberufungen sind nicht möglich. Für an der STH Basel Habilitierte besteht die Möglichkeit einer Berufung an die STH Basel nur, wenn sie vorher als Professor/Professorin an eine andere Universität berufen wurden und dort mindestens zwei Jahre angestellt waren.

(5) Frühestens fünf Jahre nach der Habilitation kann der Privatdozent/die Privatdozentin bei dem/der Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses das Gesuch stellen, den Titel «Titularprofessor» bzw. «Titularprofessorin» zu führen. Über dieses Gesuch entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§16 Beendigung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis endet durch Verzicht, Widerruf oder Entziehung.

§17 Verzicht auf die Lehrbefugnis

(1) Der Privatdozent/die Privatdozentin kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Senat der STH Basel wirksam. Hat der Privatdozent/die Privatdozentin eine Lehrveranstaltung begonnen, so wird der Verzicht erst am Ende des laufenden Semesters wirksam.

(2) Dem Verzicht steht gleich, wenn ein Privatdozent/eine Privatdozentin sich hat umhabilitieren lassen. Die Regelung des §12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Beantragt ein Privatdozent/eine Privatdozentin, dessen/deren Lehrbefugnis durch Verzicht erloschen ist, deren Wiedererteilung, so gilt §12 entsprechend.

§18 Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis muss widerrufen werden, wenn sich der Privatdozent/die Privatdozentin zur Erlangung der Lehrbefugnis unlauterer akademischer Mittel bedient hat.

(2) Vor dem Widerruf ist dem Privatdozenten/der Privatdozentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§19 Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis wird entzogen,

1. wenn der Privatdozent/die Privatdozentin rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wird, die bei einem/einer Beamten den Verlust des Amtes bzw. bei einem/einer Angestellten den Verlust der Anstellung zur Folge hat;
2. wenn der Privatdozent/die Privatdozentin ohne Genehmigung des Senats der STH Basel seine Lehrtätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht;
3. wenn der Privatdozent/die Privatdozentin seine Pflichten nach §§9 und 10 dieser Ordnung nicht erfüllt.

(2) Vor dem Entzug der Lehrbefugnis ist dem Privatdozenten/der Privatdozentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In dem Fall des Abs. 1 Ziffer 1 kann der Senat der STH Basel für die Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten/der Privatdozentin die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§20 Verfahren bei Widerruf und Entzug

(1) Über den Widerruf und Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der gesamte Senat der STH Basel.

(2) Der Beschluss von Widerruf und Entzug benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

§21 Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen von dem Senat der STH Basel mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Über jeden in dieser Ordnung vorgesehenen Beschluss des Senats der STH Basel ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden der Promotions- und Habilitationsausschusses, von dem Rektor/der Rektorin und von der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

(3) Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt oder das Habilitationsverfahren durch Nichtverleihung der Lehrbefugnis beendet oder die Zulassung zur Wiederholung, die Umhabilitation abgelehnt oder die Lehrbefugnis widerrufen, entzogen oder ihre Ausübung vorläufig untersagt wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen zugestellt werden. Diese Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§22 Anzeigen

Der/die Vorsitzende des Promotions- und Habilitationsausschusses zeigt den einschlägigen Organen des Hochschulverbandes unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde die Verleihung der Lehrbefugnis an. Das gleiche gilt für ihre Beendigung nach §§16ff.

Basel, den 17. Juni 2023

Senat und Hochschulrat der STH Basel